



Kinder- und Jugendschutz Konzept

des Prignitzer Handball-Club Wittenberge e.V.

Verein: Prignitzer Handball-Club Wittenberge e.V. (kurz PHC)

Sportart: Handball, Kindersport

Positionierung des Vereins

Der Sport ist eine beliebte Freizeitaktivität von Kindern und Jugendlichen. Er trägt zur körperlichen und seelischen Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei, fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und hilft, soziale Kompetenzen zu erwerben. Er ist geprägt von einem engen Vertrauensverhältnis zwischen Mädchen, Jungen und erwachsenen Betreuern.

Beim PHC treiben Heranwachsende regelmäßig Sport, der von ehrenamtlich tätigen pädagogisch angeleitet wird. Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, bringt auch Gefahren von Gewalt und sexualisierter Übergriffe. Hieraus ergibt sich eine Verantwortung für all diejenigen, die viel und eng mit jungen Menschen zusammenarbeiten. Für den PHC geht es darum, alle Kinder und Jugendliche vor jedweder Form von Gewalt zu schützen und vorbeugende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützt. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des PHC beschreibt Maßnahmen der Intervention gegenüber Personen, die Gewalt und Missbrauch ausüben.

Das Präsidium des Vereins hat sich intensiv mit dem Thema Kinderschutz im Sport auseinandergesetzt und folgendes Regelwerk entwickelt. Ziel ist es, ehrenamtliche Betreuer im Sport für den Kinderschutz zu sensibilisieren, Anzeichen von Gewalt und sexuellen Missbrauch ernst zu nehmen und für den Verdachtsfall gewappnet zu sein. Dieses Konzept soll einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Kinder und Jugendlichen leisten.

1. Risikoanalyse:

Die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen ist zu achten. Der Verein verpflichtet sich zu einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu möglichen Opfern. Das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit ist zu achten. Keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist erlaubt (dies schließt insbesondere auch sexualisierte Sprache und Anmache ein). Die Trainer/Mannschaftsbetreuer sind gehalten, Verdachtsmomente unverzüglich zu melden. Der Jugendwart erklärt, dass er/sie allen Verdachtsfällen nachgeht und sie soweit wie möglich aufklärt. Für den Konfliktfall soll professionelle fachliche Hilfe und Unterstützung hinzugezogen werden. Der Verein verpflichtet sich, Trainer*innen und Funktionsträger*innen präventiv über die Problematik zu informieren und sie zu qualifizieren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und in entsprechenden Situationen sachgerecht handeln zu können.



Risiken können sein:

- Nähe und Distanz – Beziehung und Vertrauensverhältnisse zwischen Sportler/-innen und Trainer/-innen sowie Sportler/-innen untereinander
- räumliche Gegebenheiten, Wege zu und Lage von Sportstätten, Umkleiden und Duschen
- Trainingsformen, Einzeltrainings, Trainingslager und Wettkämpfe mit Transport und Übernachtung
- fehlendes Fachwissen, nicht klar definierte Zuständigkeiten
- soziale Netzwerke von Trainingsgruppen, Fotos und Webseite des Vereins

Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen sind:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- emotionale und seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt
- Diskriminierung aufgrund der Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit

Anhaltspunkte und Symptome:

- Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild des Kindes: wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache; starke Unterernährung; fehlende Körperhygiene; ungepflegte Kleidung
- Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes: wiederholte Gewalttätigkeit; unkoordinierte Handlungen (u.a. durch Drogen, Alkohol oder Medikamente); apathisches verängstigtes Verhalten
- Verhalten der Erziehungspersonen: für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung des Kindes; Gewalt zwischen Erziehungspersonen; massive Gewalt gegen das Kind; Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien; Verweigerung der Krankenhausbehandlung; Isolierung des Kindes
- Verhalten der Betreuungspersonen (Trainer/in): kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen; auffällige Formen der Hilfestellung (die unangenehm sind); keine Absprachen über die Art des Körperkontakts; private Einladungen und Unternehmungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen

2. Verhaltenskodex:

Alle Trainer und Co-Trainer müssen den Verhaltens-/Ehrenkodex vom PHC unterschrieben vorlegen. Zusätzlich hat jeder Betreuer/in im Jugendbereich ein erweitertes Führungszeugnis abzugeben. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle zwei Jahre erneuert werden. Damit versichern sie, dass sie weder wegen einer Straftat in Bezug auf sexualisierte Gewalt nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt wurden, noch ein entsprechendes Verfahren anhängig ist.



3. Ansprechpartner & geschulte Personen:

Alle Trainer sowie Co-Trainer sind unterwiesene Personen und somit ansprechbar. Als Hauptansprechpartner ist der Jugendwart des Vereins anzusehen.

Aktuell Jugendwart des PHC: Rana Drechsel, 015208511690

Kreissportbund: Jugendsportkoordinator Torsten Gottschalk; Kinderschutzbeauftragter Tino Gerloff
Perleberger Str. 20 19322 Wittenberge, 03877563956

4. Intervention bei seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierte Gewalt, muss nachgegangen werden und jeder Verdacht aufgeklärt werden.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Klare Haltung: Offenheit gegenüber diesem Thema und Ehrlichkeit, wenn es um einen Fall im eigenen Verein geht
- Ruhe bewahren: überhastetes, bzw. voreiliges Eingreifen kann schaden
- Beachtung der Handlungsschritte im Verdachtsfall
- Konsequentes Eingreifen bei bestätigtem Verdacht und in Notfällen
- Ausreichende Informationen: Beteiligte wie z.B. Trainer*in, Übungsleiter*in und Funktionäre informieren und belehren
- Prävention: bei Bedarf präventiv mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, ggf. in Kooperation mit Fachkräften
- Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten
- Nutzung der Beratungs- und Hilfeangebote im Bedarfsfall

Im Folgenden werden die Handlungsschritte im Verdachtsfall erläutert:

4.1 Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachts bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Ansprechpartner*in für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, ist eine Person, der unter 3. aufgeführten Ansprechpartner. Die Äußerungen von Opfern oder Zeugen und Zeuginnen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen. Dem betroffenen Kind, bzw. dem/der Jugendlichen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.



4.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich wird mit externen Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei, Kreis- und Landessportbund) kooperiert. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem/der Betroffenen getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

4.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist das Vereinspräsidium zu informieren. Sollte das Präsidium selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Sportbünde, Fachverbände) einzubeziehen.

4.4 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem/der Betroffenen. Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der/die betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung kann die beschuldigte Person suspendiert werden, oder andere Maßnahmen ergriffen werden.

4.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte zu einem einrichtungsinternen Vorfall vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte eine externe Beratung in Anspruch genommen werden, um das Opfer durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

4.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern, auch die Sorge der Beschuldigten ernst genommen werden, um keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung sollte vermieden werden.

4.7 Kommunikationsstrukturen

Der/die Betroffene und ggf. die Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Mitarbeiter/innen informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Mitarbeiter/innen, dass Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten sind. Beim Vorliegen eines bestätigten Vorfalls erfolgt eine Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit. Dabei werden lediglich Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.

5. Partizipation:

Wir als Verein nehmen es ernst Kinder und Jugendliche aktiv einbeziehen, ebenso ihre Sichtweisen und Bedürfnisse zu berücksichtigen, um ein sportliches Miteinander im Vereinsleben zu gewährleisten.



6. Beschwerdeverfahren:

Alle Meldungen von Betroffenen werden als vertraulich angesehen und werden mit dem Jugendwart erstmal besprochen und dem nachgegangen, erst dann wird besprochen, wie der Fall zu klären ist. Je nach Verstoß werden die jeweiligen Institutionen zu Rate gezogen (Polizei, Jugendhilfe, Weißerring, Jugendamt).

7. Notfallplan:

Klare Verfahrensweise (Erkennen, Reagieren, Melden, Dokumentieren, Weiterleiten) bei konkretem Verdacht:

- Meldung an den Jugendwart und/oder Jugendschutzbeauftragter des Vereins
- Dokumentation des Verdachts und Anhörung beider Seiten
- Weiterleitung an das Vereinspräsidium und den zuständigen Sportbund
- Beratung bei einer erfahrenen Fachkraft und/oder bei legitimierten Beratungsstellen
- Meldung beim zuständigen Jugendamt oder gegebenenfalls der Polizei
- Erarbeitung und Einhaltung eines gemeinsamen Schutzplanes

8. Grundsätze und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

Der PHC Wittenberge verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren. Um dieser Aufgabe nachzukommen, werden im Folgenden die geltenden Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen differenziert aufgezählt.

- Das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf physische und psychische Unversehrtheit wird zu jedem Zeitpunkt eingehalten.
- Die Würde und Persönlichkeit jedes Kindes und jeder/s Jugendlichen wird stets geachtet.
- Die individuellen und persönlichen Grenzen (Nähe/Distanz, Schamgrenzen, Intimsphäre) jedes/jeder Einzelnen werden gewahrt.
- Die Kinder/Jugendlichen werden in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung entsprechend ihres jeweiligen Entwicklungsstandes gefördert und darin unterstützt, eigene Grenzen adäquat zu äußern.
- Selbst- und Mitbestimmung soll maximal ermöglicht werden.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die unten aufgezählten Verhaltensrichtlinien einzuhalten. Folgende Verhaltensrichtlinien gelten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

- Keine Anwendung jeglicher Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt.
- Keine sexualisierte Sprache (z.B. Sprüche).
- Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte. Wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, gilt grundsätzlich das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“.



PRIGNITZER Handball-Club Wittenberge e.V.

- Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen. Übernachtungen im Privatbereich sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern. Auch bei Fahrten erfolgt die Übernachtung nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen in einem Zimmer. Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.
- Keine Geheimnisse mit Kindern. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
- Keine private Vernetzung über Social Media.
- Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen. Körperliche Kontakte müssen von ihnen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Transparenz im Handeln. Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer verantwortlichen Person im Verein abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen.
- Kein übersteigter sportlicher Ehrgeiz, der die persönlichen Grenzen des Kindes überschreitet.
- Kein Ausnutzen der eigenen Stellung, welches zu Hierarchie- und Machtmissbrauch, Abhängigkeitsverhältnis führen kann.
- Schutz vor Fremdenfeindlichkeit und/oder vor Religionsfeindlichkeit. Alle Kinder und Jugendliche werden gleich behandelt egal welcher Herkunft und Religion.
- Rücksichtnahme auf kulturelle und religiöse Vielfalt. Der Verein nimmt Rücksicht auf die Kinder, die zum Beispiel sich am Ramadan beteiligen. Die Trainer/innen richten sich nach dem gesundheitlichen Zustand in der Zeit und schützen sie vor Überanstrengung. Gegebenenfalls werden Spiele oder Trainings umgeplant.

9. Implementierung:

Alle Trainer und Co-Trainer wurden am 23. Februar 2026 vom Jugendwart geschult und das Konzept wurde gemeinsam erarbeitet und wird regelmäßig geprüft und angepasst. Das Konzept wird bei der Mitgliederversammlung am 05.06.2026 zur Abstimmung gestellt und wird dann in die Satzung des Vereins übernommen.

Regelmäßige Schulungen sollen jährlich stattfinden und es wird im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes Öffentlichkeitsarbeit betrieben (Aufklärung und Informationsweitergabe).

Erstellt am 18.5.2026, Wittenberge

Präsidium des Prignitzer Handball-Club Wittenberge e.V.

Präsident	stellv. Präsident	stellv. Präsident	Jugendwart	Schatzmeister
-----------	-------------------	-------------------	------------	---------------

Erste Geschäftsadresse
Prignitzer Handball-Club
Wittenberge e.V.
Breerer Str. 5
19322 Wittenberge

Gerichtsstand
Vereinsregister beim Amtsgericht
Neuruppin
Aktenzeichen VR 2208 NP
Steuernummer: 052/140/13802

Bankverbindung
Sparkasse Prignitz
IBAN: DE35160501011220001127
BIC: WELADED1PRP

Präsident
Nils Ludewig

E-Mail: kontakt@phc-witten
Internet: www.phc-witten